

Zürich, 11. Dezember 2018
Geschäft 17.069 Urheberrechtsgesetz. Änderung

Nur 10.4 Prozent für eingeschränktes Replay-TV

2.5 Millionen Haushalte nutzen heute Replay-TV. Was würden Sie sagen, wenn diese 2.5 Millionen Haushalte von diesem Angebot in Zukunft nur noch eingeschränkt Gebrauch machen könnten? Genau das will der vorgeschlagenen Art. 37a im Urheberrechtsgesetz bezwecken. Was die Schweizer Bevölkerung dazu zu sagen hat, zeigt eine Umfrage, die von Swissstream in Auftrag gegeben und von GfK Schweiz ausgeführt worden ist.

Der Nationalrat stimmt am 13. Dezember 2018 im Rahmen der Änderungen des Urheberrechtsgesetzes über den von der Rechtskommission vorgeschlagenen Art. 37a *Zeitversetztes Fernsehen* ab. In der Schweizer Bevölkerung stösst der vorgeschlagene Art. 37a URG nicht auf offene Ohren.

Die Schweiz will spulen

Ganz generell sind 85.6 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer dafür, dass man Werbung bei Replay-TV spulen darf. Nur 7.9 Prozent sind gegen diese Möglichkeit.

Nur 10.4 Prozent sind für eingeschränktes Replay-TV

Eine Einschränkung der Spulfunktion stösst bei der Schweizer Bevölkerung auf keine offenen Ohren. Nur 10.4 Prozent sind für eine solche Gesetzesbestimmung. Ganze 79.1 Prozent erteilen dem eingeschränkten Replay-TV hingegen eine klare Absage.

Spulfunktion ist beliebt

74.4 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer ist die Spulfunktion beim Replay-TV wichtig. Nur 13.1 Prozent schreiben dieser weniger Relevanz zu.

Genügt Ihnen die Meinung der Bevölkerung noch nicht? Weitere Argumente gegen Einschränkungen im Replay-TV finden Sie auf Seite 3.

Kontakt

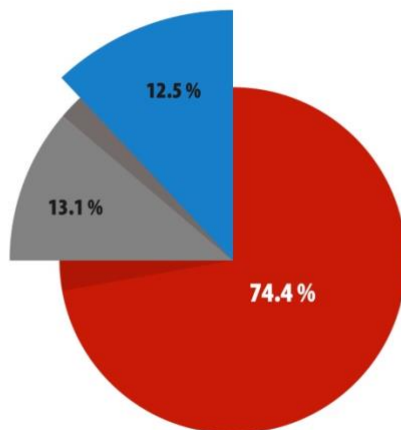
Alexander Schmid
Geschäftsführer Swissstream
alexander.schmid@swissstream.ch
+41 78 766 15 49
www.nein-zum-spulverbot.ch

Beilage

- Umfrageergebnisse GfK Switzerland AG eBus 2018 (PDF)

Die Meinung der Schweizer Bevölkerung

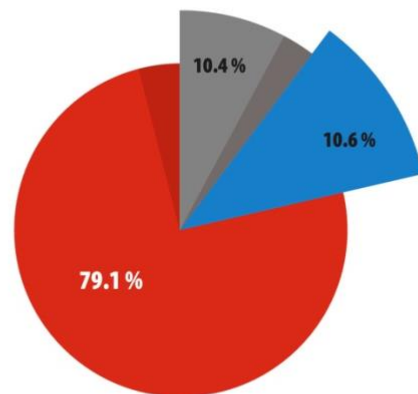
Jetzt kann man beim Replay-TV die Werbung spulen.
Wie wichtig ist Ihnen diese Funktion?



● Wichtig ● Nicht Wichtig ● Ich habe diese Funktion nicht

© GfK 2018 | GfK eBus 2018

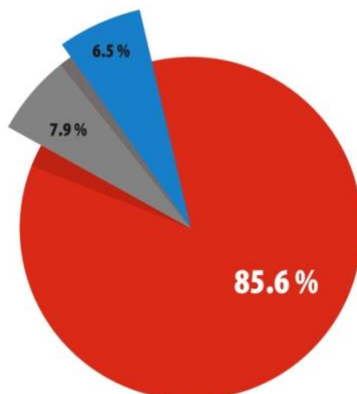
Befürworten Sie eine Gesetzesbestimmung, welche die Replay-Funktion beim Fernsehschauen einschränkt (die TV Werbung spulen)?



● Ja ● Nein ● Weiss nicht

© GfK 2018 | GfK eBus 2018

Ganz generell, sind Sie dafür, dass man Werbung bei Replay-TV spulen darf?



● Ja ● Nein ● Weiss nicht

© GfK 2018 | GfK eBus 2018

Swissstream

Wir sind der Verband der Schweizer Streaming Anbieter. Unsere Mitglieder sind Telekommunikationsunternehmen, die Radio- und Fernsehsendungen auf Fernseher und mobile Endgeräte verbreiten. Unter ihnen sind Swisscom, Sunrise, Salt, Zattoo, Teleboy und Wilmaa.

www.swissstream.ch

Argumente

Replay-TV ist ein Anliegen der Bevölkerung

Heute nutzen rund 2.5 Millionen Haushalte in der Schweiz neben Live-TV auch Replay-TV. Es ist in der heutigen Ausgestaltung ein Bedürfnis der Bevölkerung. Das zeigt eine Umfrage von GfK: 85.6 Prozent der Schweizerinnen und Schweizer sind dafür, dass man Werbung spulen darf. Ein Spulverbot ist dem Schweizer Recht fremd und konsumentenfeindlich.

Spulverbot durch die Hintertür

Gemäss dem vorgeschlagenen Artikel 37a im Urheberrechtsgesetz soll die Möglichkeit, Werbung zu spulen, zukünftig der Zustimmung des Sendeunternehmens unterliegen. Sendeunternehmen erhalten dadurch das Recht, diese Zustimmung zu widerrufen und somit das Spulen von Werbung zu verbieten (Art. 37a, Abs. 2).

Eingriff in das Recht, Privatkopien zu erstellen

Die Fernsehstationen wünschen sich, dass Funktionen verboten werden, mit welchen der Konsument die Werbung in einem für ihn gespeicherten TV-Programm vorspulen kann. Dies wäre ein gravierender Einschnitt in das Recht des Konsumenten, eine Privatkopie zu erstellen und diese so zu nutzen, wie es ihm beliebt. Diese Beschränkung ist mit dem Wesen der Privatkopie nicht vereinbar und ein erheblicher Eingriff in ein seit Jahrzehnten geltendes System.

Gefährdung des AGUR 12-Kompromisses

Die Fernsehstationen haben ihr Anliegen bereits im Rahmen der AGUR 12 und der FMG-Revision eingebracht – und wurden mehrmals in die Schranken gewiesen. Dies jetzt erneut im Kontext der URG-Revision einzubringen, ist nicht nur eine Zwängerei, sondern gefährdet den AGUR 12-Kompromiss. Es ist ein realistisches Szenario, dass die Aufnahme des Spulverbots in das URG zu einem Referendum führt und damit die ganze URG-Revision zu Fall bringt.

Replay-TV wird bereits entschädigt

Unsere Mitglieder, die sogenannten Verbreiter, zahlen für die Nutzung von Replay-TV durch ihre Kunden jedes Jahr substanzielle Summen an die Verwertungsgesellschaften. Diese Beträge werden auch an die Sender ausgeschüttet. 2017 waren es rund 38 Millionen Franken – Tendenz steigend.

Replay-TV muss zentral geregelt bleiben

Die Verbreiter bezahlen die Entschädigung für Replay-TV heute zentral an die Verwertungsgesellschaften. Die Forderung, dass jeder Verbreiter von Replay-TV individuell mit jedem Sendeunternehmen über Replay-TV verhandeln soll, ist ineffizient, teuer und gerade für kleinere Unternehmen und lokale Anbieter unerschwinglich. Sie zielt schlicht darauf ab, Replay-TV abzuschaffen.

Replay-TV macht auch das Live-TV attraktiver

Aktuelle Studien belegen, dass Replay-TV zu einer Erhöhung des Live-TV-Konsums beiträgt. Dies, weil die Verfügbarkeit von Replay-TV das Fernsehen im Allgemeinen attraktiver macht. Deswegen entscheiden sich Konsumenten, fernzusehen statt Inhalte bei Netflix, YouTube & Co. zu suchen. Dies sollte den TV-Sendern zu denken geben.

Replay-TV verhindert illegale Streaming-Angebote

Nicht zuletzt spielen illegale Streaming-Plattformen aufgrund des attraktiven Angebotes legaler Dienste in der Schweiz keine Rolle. In Ländern ohne Replay-TV werden illegale Streaming-Angebote wesentlich häufiger genutzt – so etwa in Deutschland.